

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 8. März 1966

11. Stück

- 25.** Verordnung: Geschäftsordnung der Kuratorien an den Pädagogischen Akademien des Bundes
26. Verordnung: Anordnung einer Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
27. Kundmachung: Aufhebung einiger Bestimmungen der Verordnung betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
28. Kundmachung: Beitritt Ungarns zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

25. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. Feber 1966 über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Pädagogischen Akademien des Bundes

Auf Grund des § 124 im Zusammenhalt mit § 131 Abs. 1 lit. b und lit. k vorletzter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des BGBl. Nr. 243/1965, wird verordnet:

ABSCHNITT I

Zusammensetzung des Kuratoriums

§ 1. Mitglieder des Kuratoriums

Gemäß § 124 Abs. 2 und 3 des Schulorganisationsgesetzes ist an jeder Pädagogischen Akademie des Bundes ein Kuratorium einzurichten, dem als Mitglieder anzugehören haben:

a) mit beschließender Stimme:

Der Präsident des Landesschulrates (Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates) als Vorsitzender und zehn weitere vom Kollegium des Landesschulrates zu bestellende Mitglieder;

b) mit beratender Stimme:

Der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die Musisch-pädagogischen Realgymnasien zuständige(n) Landesschulinspektor(en), der Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes und drei weitere vom Lehrerkollegium der Pädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer.

§ 2. Vorsitzender des Kuratoriums

(1) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Präsident des Landesschulrates. Soweit er sich nicht selbst die Geschäfte des Vorsitzenden vorbehält, tritt gemäß § 6 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in jenen Ländern,

in denen ein Amtsführender Präsident des Landesschulrates bestellt ist, dieser an seine Stelle.

(2) Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates ist berechtigt, an jenen Sitzungen des Kuratoriums, in denen der Präsident des Landesschulrates selbst den Vorsitz führt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3. Mitglieder mit beschließender Stimme

(1) Die vom Kollegium des Landesschulrates durchzuführende Bestellung der Kuratoriumsmitglieder mit beschließender Stimme hat gemäß § 124 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu erfolgen. Zu diesem Zwecke sind die Mitgliedermandate (einschließlich des Präsidenten des Landesschulrates als Vorsitzenden) auf die Parteien entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Landtag aufzuteilen. Der Präsident des Landesschulrates ist dabei jener Partei zuzurechnen, der er bei der Bestellung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates zugerechnet worden ist.

(2) Die der jeweiligen Partei im Landtag entsprechenden Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates (Fraktion) haben für die auf die betreffende Partei entfallenden Mitgliedermandate des Kuratoriums (ausgenommen das Mandat des Präsidenten des Landesschulrates) Wahlvorschläge beim Präsidenten des Landesschulrates einzubringen, die von mindestens der Hälfte der Fraktionsmitglieder unterfertigt sein müssen. Jeder Wahlvorschlag hat so viele Namen zu enthalten, als auf die betreffende Fraktion Mitgliedermandate (ausgenommen das Mandat des Präsidenten des Landesschulrates) entfallen; für jedes vorgeschlagene Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(3) Die vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen nicht Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sein, jedoch die

Wählbarkeit zum Landtag des betreffenden Landes besitzen.

(4) Der Präsident des Landesschulrates hat die eingebrachten Wahlvorschläge hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse nach Abs. 2 und 3 zu prüfen und allenfalls zur Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist an die betreffende Fraktion zurückzustellen. Wird der Vorschlag nicht innerhalb der gestellten Frist verbessert oder enthält er neuerlich Mängel, die eine gesetzmäßige Bestellung nicht zulassen, so hat der Präsident des Landesschulrates dies der betreffenden Fraktion mitzuteilen, ohne jedoch mit der Durchführung der Bestellung gemäß den folgenden Bestimmungen weiter zuzuwarten. Die Wahl der auf die betreffende Fraktion entfallenden Mitglieder des Kuratoriums unterbleibt in diesem Falle bis zur zeitgerechten Vorlage eines mangellosen Vorschlages.

(5) Mit der Einladung zur Sitzung des Kollegiums des Landesschulrates, in der die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums stattfinden soll, sind den Kollegiumsmitgliedern die eingebrachten Wahlvorschläge bekanntzugeben. Im übrigen richtet sich die Durchführung der Wahl nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des betreffenden Landesschulrates über die Durchführung von Abstimmungen, wobei auch über alle Wahlvorschläge gemeinsam abgestimmt werden kann, wenn kein Kollegiumsmitglied mit beschließender Stimme dagegen Einspruch erhebt.

(6) Die Namen der gewählten Kuratoriumsmitglieder und ihrer Ersatzleute sind im Verordnungsblatt des betreffenden Landesschulrates bekanntzumachen.

§ 4. Vom Lehrerkollegium zu stellende Mitglieder mit beratender Stimme

(1) Die Wahl der gemäß § 124 Abs. 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes vom Lehrerkollegium der Pädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte in das Kuratorium zu entsendenden drei Lehrer hat in einer Wahlversammlung unter dem Vorsitz des Amtsdirektors des Landesschulrates in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(2) Alle Mitglieder des Lehrerkollegiums der Pädagogischen Akademie des Bundes sind vom Landesschulrat nachweislich schriftlich von Ort und Zeit der Wahlversammlung zu verständigen. Die Verständigung ist zeitgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor dem Termin der Wahlversammlung zugestellt oder zur Post gegeben wurde.

(3) Wahlvorschläge können zu Beginn der Wahlversammlung von jedem Mitglied des Lehrerkollegiums eingebracht werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Lehrerkollegiums der betreffenden Pädagogischen Akademie

einschließlich des Direktors. Wählbar sind nur Lehrer, die an der betreffenden Pädagogischen Akademie mit voller Lehrverpflichtung tätig und disziplinar unbescholten sind. Mindestens ein Mitglied muß dem Kreis der im § 123 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes genannten Lehrer und mindestens ein Mitglied dem Kreis der Übungsschullehrer angehören. Der Direktor der Pädagogischen Akademie, der dem Kuratorium schon von Gesetzes wegen angehört, ist nicht wählbar.

(4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten eine absolute Mehrheit, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen stattzufinden. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Die Namen der gewählten Lehrer sind vom Amtsdirektor des Landesschulrates dem Präsidenten des Landesschulrates mitzuteilen. Sie sind im Verordnungsblatt des Landesschulrates bekanntzumachen.

(6) Jedes Mitglied des Lehrerkollegiums kann die Wahl wegen Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze anfechten. Die Anfechtung ist binnen zwei Wochen ab Verlautbarung der Namen der gewählten Lehrer beim Landesschulrat einzubringen, der sie mit den Wahlakten dem Bundesministerium für Unterricht zur Entscheidung vorzulegen hat. Stellt das Bundesministerium für Unterricht fest, daß bei Einhaltung der Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl anders hätte lauten können, so hat es die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Sie ist in diesem Falle binnen eines Monats im Umfang der Ungültigerklärung zu wiederholen.

§ 5. Funktionsdauer

(1) Die Bestellung der Mitglieder nach den §§ 3 und 4 erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode des betreffenden Kollegiums des Landesschulrates. Nach jeder Neubestellung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sind auch die Mitglieder des Kuratoriums der Pädagogischen Akademie des Bundes neu zu bestellen. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied mit beschließender Stimme aus, so ist das betreffende Mandat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 neu zu besetzen und auch ein Ersatzmann neu zu bestellen. Bis zur Neubesetzung nimmt das bisherige Ersatzmitglied die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines vom Lehrerkollegium entsendeten Mitgliedes hat gleichfalls eine Neuwahl nach § 4 stattzufinden. Bis zur Neuwahl bleibt die betreffende Stelle unbesetzt.

§ 6. Amtsgelöbnis

Die nach § 3 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die nach § 4 bestellten Mitglieder haben in der ersten Sitzung des Kuratoriums nach ihrer Bestellung das Gelöbnis der Amtsverschwiegenheit und der unparteiischen, gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hand des Vorsitzenden zu leisten.

§ 7. Befangenheit und sonstige Verhinderung

(1) Wenn bei einem Mitglied die im § 7 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, genannten Befangenheitsgründe gegeben sind, hat es sich insoweit jeder Tätigkeit im Rahmen des Kuratoriums der Pädagogischen Akademie des Bundes zu enthalten und für die Dauer der Behandlung dieser Angelegenheit sich von der Sitzung des Kuratoriums zu entfernen.

(2) Im Falle der Befangenheit oder sonstigen Verhinderung eines Mitgliedes mit beschließender Stimme tritt an seine Stelle das für das Mitglied bestellte Ersatzmitglied, das hierüber vom befangenen oder verhinderten Mitglied zu verständigen ist.

§ 8. Ende der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit der nach den §§ 3 und 4 bestellten Mitglieder zum Kuratorium endet

- a) im Falle der Neubestellung der Mitglieder mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neubestellten Kuratoriums;
- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft, die dem Präsidenten des Landesschulrates gegenüber schriftlich zu erklären ist;
- c) durch Verlust der Voraussetzungen für die Wählbarkeit;
- d) durch Entzug der Mitgliedschaft, die im Falle schwerer oder wiederholter Verletzung der Amtspflichten eines Kuratoriumsmitgliedes durch das Kuratorium auszusprechen ist;
- e) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 9. Entschädigung der Mitglieder

(1) Die nach § 3 bestellten Mitglieder haben Anspruch auf Reisegebühren nach den für Bundesbeamte geltenden Reisegebührenvorschriften, wobei ihnen die zweithöchste Gebührenstufe zukommt. Eine Entschädigung für Zeitversäumnisse gebührt unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang, wie sie den Geschworenen nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, zukommt.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist bei der Direktion der Pädagogischen Akademie des Bundes geltend zu machen. Im Streitfall hat das Bundes-

ministerium für Unterricht über Art und Höhe des Anspruches zu entscheiden.

(3) Für die Mitglieder mit beratender Stimme gehört die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums zu ihren Amtspflichten; der Anspruch auf Reisegebühren richtet sich nach den für sie geltenden Vorschriften.

ABSCHNITT II

Tätigkeit des Kuratoriums

§ 10. Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt gemäß § 124 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes die unmittelbare Verwaltung der Pädagogischen Akademie des Bundes auf dem Gebiete der Schulerhaltung, die Erstattung von Dreivorschlägen für die Bestellung des Direktors, des Fachvorstandes der Übungsschule und der Lehrer der Pädagogischen Akademie des Bundes sowie die Beratung des Direktors.

(2) Im Rahmen der unmittelbaren Verwaltung der Pädagogischen Akademie des Bundes auf dem Gebiete der Schulerhaltung hat das Kuratorium alle jene Angelegenheiten zu besorgen, die hinsichtlich der den Landesschulräten unterstehenden Bundesschulen auf dem Gebiete der Schulerhaltung von den Schulleitungen und vom Landesschulrat erledigt werden. Dazu gehören insbesondere die unmittelbare Vorsorge für die Instandhaltung des Schulgebäudes und der sonstigen Liegenschaften der Pädagogischen Akademie des Bundes, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, für die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel sowie die Dienstaufsicht über das Hilfspersonal.

(3) Die Beratung des Direktors des Kuratoriums der Pädagogischen Akademie des Bundes hat insbesondere im Anschluß an einen Bericht zu erfolgen, den der Direktor zu Beginn eines jeden Semesters über die vorgesehenen Studienveranstaltungen und die Aufnahme der Studierenden im laufenden Semester sowie über die Ergebnisse der Lehramtsprüfungen und über besondere Vorkommnisse im vorangegangenen Semester dem Kuratorium der Pädagogischen Akademie zu erstatten hat.

§ 11. Erledigungen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und durch den Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes

(1) Wenn in einer Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums zugewartet werden kann beziehungsweise eine zeitgerechte Einberufung des Kuratoriums nicht möglich ist, hat der Vorsitzende des Kuratoriums nach Anhörung des Direktors der Pädagogischen Akademie des Bundes die Angelegenheit zu erledigen und hierüber in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu berichten.

(2) Das Kuratorium kann den Vorsitzenden überdies ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten ohne vorhergehende Beschlußfassung des Kuratoriums in dessen Namen zu erledigen, wenn dies aus Gründen der Raschheit und Einfachheit der Verwaltung zweckmäßig erscheint. Das Kuratorium kann in diesen Fällen allgemeine Richtlinien beschließen, nach denen die Erledigung durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat. Ausgenommen davon ist jedoch die Erstattung von Dreivorschlägen im Sinne des § 124 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann ihm übertragene Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung aus den im Abs. 2 genannten Gründen in gleicher Weise dem Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes zur Erledigung übertragen.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der Vorsitzende über die Erledigungen in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu berichten.

§ 12. Kanzleigeschäfte des Kuratoriums

Die Kanzleigeschäfte des Kuratoriums sind von der Direktion der Pädagogischen Akademie des Bundes unter der Leitung des Direktors in Unterordnung unter den Vorsitzenden des Kuratoriums zu besorgen.

ABSCHNITT III

Sitzungen des Kuratoriums

§ 13. Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat das Kuratorium zur Erledigung der diesem obliegenden Aufgaben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, schriftlich und nachweisbar unter Bekanntgabe der Tagesordnung (§ 14) zu den Sitzungen einzuberufen.

(2) Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn es vier Mitglieder des Kuratoriums mit beschließender Stimme verlangen oder wenn der Vorsitzende nach § 11 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung entschieden hat. Die Sitzung hat in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen stattzufinden.

(3) Zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat eine Frist von mindestens einer Woche zu liegen.

§ 14. Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende hat für jede Sitzung eine Tagesordnung zu erstellen.

(2) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann das Kuratorium diese ändern oder ergänzen.

§ 15. Akteneinsicht

Den Mitgliedern des Kuratoriums ist die Einsichtnahme in die Verwaltungsakten des Kuratoriums, soweit sie Gegenstand der Tagesordnung

sind, an den beiden der Sitzung vorangehenden Arbeitstagen bis eine Stunde vor Beginn der Sitzung zu ermöglichen.

§ 16. Behandlung der einzelnen Angelegenheiten

(1) Die in der Sitzung des Kuratoriums zu behandelnden Angelegenheiten sind von einem durch den Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Kuratoriums zu bestellenden Berichterstatter vorzutragen. Ist in einer Angelegenheit durch das Kuratorium eine Entscheidung zu treffen, so hat der Berichterstatter einen Antrag zu stellen, der so zu fassen ist, daß die Abstimmung auf Annahme oder Ablehnung lauten kann (Hauptantrag).

(2) Nach dem Vortrag des Berichtstatters hat der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Mitgliedern mit beratender Stimme und Fachleuten (Abs. 3), die zur Erteilung einer Auskunft angerufen werden, ist das Wort sofort zu erteilen. Wenn sich ein Mitglied mit beratender Stimme „zum Thema“ zu Wort meldet, ist es ihm nach Beendigung der Ausführungen des am Wort befindlichen Debattenredners, ansonsten sofort zu erteilen; das gleiche gilt, wenn sich ein Mitglied „zur Geschäftsordnung“ zu Wort meldet.

(3) Sofern es der Vorsitzende für erforderlich erachtet oder das Kuratorium es auf Antrag eines Mitgliedes beschließt, können für die Behandlung einzelner Angelegenheiten Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Durch Beschluß des Kuratoriums kann die Redezeit generell beschränkt werden; sie hat jedoch für jeden Debattenredner mindestens fünf Minuten zu betragen.

(5) Jedes Mitglied kann in der Debatte Gegen- und Zusatzanträge stellen.

§ 17. Ordnungsbestimmungen

(1) Wenn ein Debattenredner von der Sache abschweift, kann ihn der Vorsitzende „zur Sache“ rufen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(2) Wenn ein Mitglied während einer Sitzung des Kuratoriums den Anstand oder die Sitte verletzt, so spricht der Vorsitzende die Mißbilligung hierüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner auch das Wort entziehen.

(3) Hält ein Debattenredner sich nicht an die gemäß § 16 Abs. 4 beschlossene Redezeitbeschränkung, so hat ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

(4) Jedes Mitglied kann eine Verfügung nach Abs. 1 oder Abs. 2 oder eine Mahnung nach Abs. 3 verlangen. Über ein solches Verlangen hat der Vorsitzende sofort zu entscheiden.

§ 18. Schluß der Debatte

(1) Die Debatte ist nach Erschöpfung der Rednerliste beziehungsweise unter Bedachtnahme auf Abs. 3 nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte zu schließen.

(2) Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.

(3) Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so dürfen noch je ein Redner von jeder Fraktion und der Berichterstatter das Wort ergreifen.

§ 19. Beschlußfassung

(1) Vor Eingang in die Beschlußfassung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen. Diese ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist.

(2) Die Beschlußfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:

- a) Bei Vorliegen von Gegenanträgen ist vorerst über diese Beschluß zu fassen;
- b) wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, ist über allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag zu beschließen, und zwar über die weitergehenden vor den weniger weit gehenden;
- c) im Falle der Ablehnung eines Gegenantrages, wodurch auch die Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag zu beschließen, und zwar über die weitergehenden vor den weniger weit gehenden;
- d) durch die Annahme eines Zusatzantrages wird auch der Hauptantrag angenommen; wird der Zusatzantrag abgelehnt oder liegen weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vor, so ist über den Hauptantrag zu beschließen.

(3) Die Abstimmung hat durch Heben der Hand, im Falle des Abs. 4 oder wenn es der Vorsitzende anordnet oder mindestens vier Mitglieder mit beschließender Stimme verlangen, durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Der Stimmzettel hat den Namen des Abstimmenden und einen Hinweis auf den Gegenstand der Abstimmung zu enthalten.

(4) Die Beschlußfassung in Angelegenheiten, bei denen eine Haftpflicht nach den Vorschriften über die Amtshaftung geltend gemacht werden kann, hat durch die Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

(5) Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(6) Jedes anwesende Mitglied mit beschließender Stimme ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abgabe der Stimme darf nur in der Form der Zustimmung zum Antrag oder der Ablehnung des Antrages ohne Begründung erfolgen.

(7) Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 20. Protokollführung

(1) In der ersten Sitzung des Kuratoriums nach seiner Neubestellung ist vor Eingang in die Tagesordnung ein Schriftführer zu wählen, der über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen hat.

(2) Das Protokoll hat das Datum, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Anträge in ihrem vollen Wortlaut, das Ergebnis der Beschlußfassung und jene Erklärungen in kurzer Fassung zu enthalten, deren Aufnahme in das Protokoll verlangt wird.

(3) Bei Beschlußfassung durch Abgabe von Stimmzetteln sind diese dem Protokoll anzuschließen oder die Namen der Abstimmenden unter der Angabe, ob sie dem Antrag zugestimmt oder diesen abgelehnt haben, beim jeweiligen Ergebnis der Beschlußfassung zu vermerken. In letzterem Falle können die Stimmzettel nach Ablauf von drei Monaten nach Fertigstellung des Protokolls (Abs. 4) vernichtet werden.

(4) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterfertigen. Das zuletzt genannte Mitglied ist von der stärksten Fraktion des Kuratoriums, welcher der Präsident des Landesschulrates nicht angehört, zu bestimmen.

(5) Jedem Mitglied ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Protokoll zu geben. Auf sein Verlangen ist das Protokoll zu berichtigen, wenn das Kuratorium das Verlangen für begründet erachtet.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

§ 21. Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Soweit gemäß § 131 Abs. 1 lit. k letzter Satz des Schulorganisationsgesetzes Pädagogische Akademien des Bundes als Schulversuch eingerichtet werden, ist die vorliegende Geschäftsordnung ab 1. September 1966 anzuwenden.

(3) Auf Kuratorien für künftige Pädagogische Akademien des Bundes sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung schon ab dem der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vorschriften über die Zugehörigkeit des Direktors und von Vertretern des Lehrerkollegiums der Pädagogischen Akademie des Bundes so lange keine Anwendung finden, als der Direktor beziehungsweise das Lehrerkollegium der betreffenden Pädagogischen Akademie des Bundes nicht bestellt sind. Die Kanzleigeschäfte der Kuratorien für künftige Pädagogische Akademien des Bundes sind bis zur Einrichtung der Direktion der betreffenden Pädagogischen Akademie des Bundes vom Amt des Landesschulrates zu führen.

Pfiff

26. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1966, mit der eine Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten angeordnet wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 7, 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird, hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, angeordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1966 eine Erhebung durchzuführen, die

- a) den Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten,
- b) bei Betrieben, die Zugmaschinen besitzen, überdies das Ausmaß der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kulturarten und den Bestand an Zugtieren

zu umfassen hat.

§ 2. Bei der Erhebung ist der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Erhebungsbogen (Anlage) zu verwenden.

§ 3. Gegenstand der Erhebung sind alle verwendungsfähigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie jene, deren Reparatur technisch möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Nicht zu erfassen sind jedoch Maschinen und Geräte von Erzeugungs- und Handelsbetrieben, außer solche, die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 verwendet werden.

§ 4. (1) Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

1. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von

- a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Nutzfläche von mindestens $\frac{1}{2}$ Hektar,
- b) Erwerbsgarten-, Erwerbsobstbau- und Erwerbsweinbaubetrieben auch dann, wenn die Betriebsfläche kleiner als $\frac{1}{2}$ Hektar ist, die über Maschinen und Geräte verfügen, welche zur Gänze oder überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden;

2. die vertretungsbefugten Organe der Gemeinden, sowie der Maschinengenossenschaften und der sonstigen zum Zwecke des Einsatzes von landwirtschaftlichen Maschinen bestehenden Vereinigungen hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte;

3. sonstige physische und juristische Personen, die landwirtschaftliche Maschinen und Geräte vermieten, verleihen oder auf sonstige Weise zum Einsatz in Landwirtschaftsbetrieben bringen oder bringen lassen.

(2) Im gemeinsamen Eigentum mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehende Maschinen oder Geräte sind in dem Betrieb zu zählen, in dem sie sich am Mittag des Stichtages befinden. Befinden sie sich zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist bei jenem Miteigentümer zu zählen, bei dem sie sich zuletzt befunden haben.

§ 5. Die Durchführung der Erhebung hat in der Form zu geschehen, daß die zur Auskunftserteilung Verpflichteten (§ 4) die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Erhebungsfomulare auszufüllen und der Gemeinde zurückzustellen haben.

§ 6. Die Gemeinde hat auf Grund der ausgefüllten Erhebungsblätter eine Gemeindeübersicht zu verfassen. Diese sowie die Erhebungsblätter sind, außer in Städten mit eigenem Statut, der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 7. Der Gemeinde wird auf Antrag eine Abfindung der ihr bei der Mitwirkung an der Erhebung entstehenden Kosten in der Höhe von S 1'50 für jeden ausgefüllten Erhebungsbogen gewährt. Der Antrag ist zugleich mit der Vorlage der Gemeindeübersicht einzubringen.

§ 8. Die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben dürfen auch zum Zwecke der Betriebsmittelverbilligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden.

Schleinzer

Erhebung

des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten mit Stichtag vom 3. Juni 1966

Politischer Bezirk: Gemeinde:
 Name des Bewirtschafters (Eigentümer, Pächter u. dgl.):
 Hausname, Straße: Nr.

Erläuterung

Welche Maschinen und Geräte sind zu erfassen?

Alle verwendungsfähigen Maschinen und Geräte sowie alle jene, deren Reparatur technisch möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

Welche Maschinen und Geräte sind nicht zu erfassen?

Unbrauchbare Maschinen und Geräte sowie solche, die noch in der Fabrik oder beim Händler zum Verkauf bereitstehen. Ferner kleine Elektromotoren, die in Haushaltsmaschinen (wie z. B. Waschmaschinen, Elektro-Kühlschränken, Tiefgefriertruhen, Staubsaugern, Mixern) eingebaut oder mit diesen zusammengebaut sind, sowie eingebaute Antriebsmotoren für Hauswasserpumpen, Melkmaschinen, Futtermischer und Stallentmistungsanlagen.

Bei wem wird gezählt?

1. Betriebseigene landwirtschaftliche Maschinen und Geräte werden beim Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter u. dgl.) gezählt, auch dann, wenn sie sich zur Reparatur oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht bei ihm befinden.
2. Im gemeinsamen Eigentum mehrerer Landwirte stehende Maschinen und Geräte werden bei jenem Miteigentümer gezählt, bei dem sie am Mittag des Stichtages stehen. Befindet sich eine Maschine oder ein Gerät zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist bei jenem Miteigentümer zu zählen, bei dem die Maschine oder das Gerät zuletzt war.
3. Gemeinschaftlich benützte Maschinen und Geräte, die im Eigentum von landwirtschaftlichen Genossenschaften, Kasinos, Raiffeisenkassen, Gemeinden, Landmaschinenstationen, Maschinenhöfen stehen, sind bei diesen zu zählen, einerlei, wo sich die Maschinen oder Geräte zum Zeitpunkt der Zählung befinden.
4. Maschinen und Geräte, die vermietet, verliehen oder in anderer Weise zum Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben, zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden und Gewerbetreibenden oder Lohnunternehmern gehören, sind bei diesen zu zählen.
5. Das unter 1—4 Gesagte gilt auch für Maschinen und Geräte, die zum Zeitpunkt der Zählung auf Alp- oder Weidegütern (Maien-säße, Asten, Huben usw.) stehen.

Der ausgefüllte Fragebogen ist am 6. Juni 1966 dem Bürgermeister zurückzugeben!

Nur vom Traktor-, auch Einachstraktorbesitzer auszufüllen!				
Kulturarten und sonstige Flächen	ha	a	Zugtierbestand am Stichtag	Stück
Ackerland			Arbeitspferde	
Hausgärten, Erwerbsgartenland, Obst-anlagen, Baumschulen, Weingärten			Zugochsen	
Wiesen, Kulturweiden, Streuwiesen			Arbeitskühe	
Hutweiden, Almen, Bergmähder				
Wald				
Gebäude- und Hofflächen, unproduktive Flächen				
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche				
1. Traktoren *)	Stück		2. Einachstraktoren *)	Stück
a) bis einschließlich 18 PS			a) bis unter 6 PS	
b) über 18 PS bis einschließlich 30 PS			b) 6 PS und mehr	
c) über 30 PS bis einschließlich 50 PS				
d) über 50 PS				
3. Landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge *)				

*) Siehe die gleiche laufende Nummer im Hinweis (Drucksorte M 2).

Lfd. Nr.	Gattung	Anzahl	Lfd. Nr.	Gattung	Anzahl
4	Einachsige Motorgeräte:		b)	Gabelheuwender	
*)	a) Motorhacken		c)	Heurechen (einfache, gebogene Zinken)	
	b) Motormäher		*)	d) Kombinierte Heuerntemaschinen (Schub-, Ketten-, Band- und Trommel-Rechwender)	
5	Vergasermotoren (für Benzin, Petroleum), ortsfeste			e) Sternradmaschinen	
6	Dieselmotoren, ortsfeste		*)	f) Heckschiebesammler	
7	Elektromotoren mit einer Nennleistung von			g) Heu- und Grünfütterlader	
	a) unter 3 PS — unter 2,2 Kilowatt ..		*) 27	Selbstfahrende Heuerntemaschinen	
	b) 3 bis unter 6 PS — 2,2 bis unter 4,4 Kilowatt		28	Ladewagen	
	c) 6 bis unter 12 PS — 4,4 bis unter 8,8 Kilowatt		29	Feldhäcksler:	
	d) 12 PS und mehr — 8,8 Kilowatt und mehr		*)	a) Schlegelfeldhäcksler	
*) 8	Bodenseilzüge (Winden mit motorischem Antrieb)		*)	b) sonstige	
*) 9	Traktorenbauseilwinden		30	Heubelüftungs(trocknungs)anlagen	
10	Landwirtschaftliche Materialseilbahnen ..		31	Warmlufttrocknungsanlagen für Getreide und Mais (hofeigene)	
11	Lastkraftwagen (landwirtschaftlich genutzt)		32	Dreschmaschinen	
12	Gummibereifte Ackerwagen:		33	Maisrebler(-drescher)	
	a) einachsig		*) 34	Strohpressen (stationär)	
	b) zweiachsig		*) 34 a	Aufsammel-Niederdruckpressen	
*)	c) Triebachsanhänger		*) 34 b	Aufsammel-Hochdruckpressen	
13	Traktorgereäte für die Bodenbearbeitung:		*) 35	Saatgutreinigungsanlagen (reinigen, sortieren, beizen)	
	a) Anhängerpflüge		*) 36	Greiferaufzüge für Heu und Stroh	
	b) Aufbau(Hydraulik)pflüge		*) 37	Höhenförderer (keine Gebläse)	
	c) Scheibeneggen		38	Fördergebläse für Heu und Stroh	
	d) Kultivatoren (Grubber)		39	Fördergebläse für Körnerfrüchte	
*)	e) Bodenkrümler (Anbaufräser)		40	Förderschnecken für Körnerfrüchte	
14	Vielfachgeräte und Hackmaschinen für Traktoren		*) 41	Gebläschäcksler (Silohäcksler)	
15	Kartoffellegemaschinen		42	Futterschneidmaschinen für Kraftantrieb ..	
16	Sämaschinen:		*) 43	Futtermaschinen	
	a) für Traktor- oder Gespannzug		*) 44	Trockenfuttermischer	
*)	b) Einzelkornsämaschinen (mehrfach) ..		45	Kartoffeldämpfkolonnen (keine einfachen Futterdämpfer)	
17	Handelsdüngerstreuer:		*) 46 a	Mechanische Stallentmistungsanlagen ..	
	a) Schleuder(Kreisel- u. Pendel)streuer ..		*) 46 b	Schwemmentmistungsanlagen	
*)	b) sonstige		47	Gülpumpen (keine einfachen Jauchepumpen)	
18	Traktorlader:		*) 48	Gülle-Tankwagen	
	a) Frontlader		*) 49	Beregnungsanlagen im Freiland	
	b) Hecklader		*) 50 a	Melkmaschinen (Stand- u. Hängeeimer) ..	
19	Stallmiststreuer		*) 50 b	Rohrmelkanlagen	
20	Bindemäher		*) 50 c	Melkstände	
21	Mähdrescher:			Wieviel Kühe werden damit gemolken?	
	a) gezogene		51	Milchzentrifugen	
	b) selbstfahrende		52	Milchkühlanlagen (hofeigene)	
22	Maiserntemaschinen:		52 a	Kannen-Rührkühler	
*)	a) Cornpicker		52 b	Kannenmilch-Kühlanlagen	
*)	b) Pickersheller		53	Schädlingsbekämpfungsgeräte:	
*)	c) Maisdruscheneinrichtung für Mähdrescher		*)	a) Rückentragbare Motorspritz- und -stäubegegeräte	
23	Kartoffelerntemaschinen:			b) fahrbare Spritz- und -stäubegegeräte mit Aufbaumotor	
	a) Schleuderrad-Roder		*)	c) Traktorgereäte mit Zapfwellenantrieb ..	
	b) Vorratsroder		54	Waschmaschinen	
	c) Vollerntemaschinen		55	Elektroherde (auch kombinierte)	
24	Rübenerntemaschinen:		56	Elektro-Warmwasserspeicher	
	a) Rübenheber und -roder für Traktorzug		57	Elektro-Kühlschrank	
	b) Rübenvollerntemaschinen		58	Elektro-Tiefgefriertruhe und -Tiefgefrierschrank	
25	Traktormähwerke		59	Elektro-Futterdämpfer	
26	Heuerntemaschinen für Traktor und Gespann:				
*)	a) Kreisel- und andere Zettwender				

Anmerkung:

- 1) Landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die im Miteigentum stehen, sind beim Obmann bzw. Bevollmächtigten zu zählen.
- 2) Hier sind nur komplette Saatgutreiniger mit oder ohne Beizvorrichtung anzuführen, jedoch nicht Putzmöhlen, Windfegen und gewöhnliche Trieure.
- 3) Truhen und Fächer in Gemeinschaftstiefkühl(gefrier)anlagen sind nicht anzugeben.
- *) Siehe die gleiche laufende Nummer im Hinweis (Drucksorte M 2).

27. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Feber 1966 über die Aufhebung einiger Bestimmungen der Verordnung betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1965, V 35/64 — dem Bundesministerium für Finanzen am 9. Feber 1966 zugestellt — in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28, betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1. das Wort „Alkoholmißbrauch,“ in der Überschrift von „A. Leistungsfreiheit bei Alkoholmißbrauch, Einwirkung von Suchtgiften und bei Fahrerflucht:“ in „13. Ergänzende Vertragsbestimmungen:“ der „Vorbemerkungen“ in dem eine Anlage der Verordnung bildenden „Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“,

2. die Worte „... infolge übermäßigen Alkoholenusses oder ...“ in lit. a der zu 1. bezeichneten Ergänzenden Vertragsbestimmungen,

3. die Worte „... für die das Fahrzeug zugelassen war oder ...“ in „D. Unzulässige Personenbeförderung:“ der zu 1. bezeichneten Ergänzenden Vertragsbestimmungen als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit Ablauf des 15. Juni 1966 wirksam.

Schmitz

28. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Feber 1966 über den Beitritt Ungarns zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Nach Mitteilung der Königlich. Niederländischen Botschaft in Wien ist seit der Kundmachung BGBl. Nr. 97/1963 Ungarn dem Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl. Nr. 91/1957, beigetreten.

Das Übereinkommen ist für Ungarn am 18. Feber 1966 in Kraft getreten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1966, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.— für Inlands- und S 174.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.